



Antrag auf Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.) an der Universität der Bundeswehr München (UniBw M)¹

Hiermit beantrage ich

Nachname, Vorname

geb. am, in, Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

Tel., E-Mail (bei ausländischen Adressen bitte Kontaktadresse in Deutschland angeben!)

die Aufnahme in den Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)* am campus advanced studies center der UniBw M. Diesem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder durch den Nachweis der erfolgreich bestandenen Meister- oder Technikerprüfung nach näherer Maßgabe von Art. 45 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. der Qualifikationsverordnung oder durch den Nachweis der sonstigen beruflichen Qualifizierung gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG) i. V. m. der Qualifikationsverordnung
- tabellarischer Lebenslauf (mit Original-Unterschrift)
- Lichtbild
- ausgefüllter Immatrikulationsantrag

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die anliegenden Bedingungen und die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* an und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ gültig für Aufnahmeanträge in den Studienjahrgang 2006

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen an folgende **Adresse**:

Frau Dr. Sabine Schmalzer
casc – campus advanced studies center
Universität der Bundeswehr München
85577 Neubiberg

Bankverbindung:

Bundeskasse Halle/Dienststz Weiden/Opf. (Kontoinhaber)
DBBk Filiale München -KBS Bayern-
BLZ: 750 000 00
Kto-Nr.: 750 010 07
IBAN: DE 08 750 000 000 075 001 007
BIC: MARKDEF1750

Verwendungszweck: UniBwM-03179188/BA73&&

Vertragspartner ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Präsidentin der Universität der Bundeswehr München, Frau Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss, Werner-Heisenberg-Weg 39, 85577 Neubiberg.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann den Antrag auf Aufnahme in den Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Kenntnisnahme dieser Widerrufsbelehrung, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag, oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse von casc.

Widerrufsfolgen

Bei fristgerechtem Widerruf entstehen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer keine Kosten oder sonstigen Nachteile, sofern der Studienbeginn noch nicht erfolgt ist. Nach Studienbeginn sind im Falle eines wirksamen Widerrufs die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist selbst veranlasst, z. B. bei Teilnahme an einer Veranstaltung des Studiengangs oder bei Vornahme von Downloads aus dem geschützten Bereich.

Von der Widerrufsbelehrung habe ich Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte übersenden Sie diese Belehrung zusammen mit dem Aufnahmeantrag.

1. Aufbau und Dauer des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* gliedert sich in eine internetgestützte, berufsbegleitende Fernstudienphase und eine Präsenzstudienphase. Vor dem eigentlichen Studium findet eine freiwillige Vorbereitungsphase statt, in der jedoch keine Leistungspunkte vergeben werden.

Die einjährige Fernstudienphase besteht aus vier Modulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten. Sie kann auf Antrag bei der Prüfungskommission um ein Jahr verlängert werden.

Im Falle der Verlängerung der Fernstudienphase auf zwei Jahre kann die Fortsetzung des Studiums nach dem ersten Jahr der Fernstudienphase nur dann gewährleistet werden, wenn für den Folgejahrgang eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Bei Unterschreiten dieser Mindestteilnehmerzahl kann die weitere Durchführung des Studiengangs jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einseitig von casc storniert werden. Sollte aus diesem Grunde das Studium nicht fortgesetzt werden können, werden erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen bescheinigt sowie ggf. schon für das zweite Jahr der Fernstudienphase entrichtete Studiengangsentsgelte zurückerstattet.

Die Präsenzstudienphase weist einen Umfang von zwei Jahren und sechs Monaten auf, inklusive der Bachelor-Abschlussarbeit, für die eine Regelbearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen ist. Die Bachelor-Arbeit kann im Rahmen eines Unternehmenspraktikums oder als theoretische Arbeit bearbeitet werden. Der Eintritt in die Präsenzstudienphase setzt voraus, dass mind. 50% der Module der Fernstudienphase erfolgreich absolviert wurden. Die genauen Inhalte der Studienfächer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Akademischer Abschluss

Der Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) ab.

3. Prüfungsordnung und Prüfungsausschuss

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der UniBw M (APO/BM) und die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* bilden die rechtliche Grundlage des Studiengangs in Verbindung mit dem Bayerischen Hochschulgesetz. Die SPO regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren, unter anderem die Art und den Umfang der Module sowie die Art und den Umfang der zugehörigen Leistungserhebung; die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der APO/BM und der SPO. Die gewählte Prüfungskommission entscheidet über alle prüfungsrelevanten Angelegenheiten.

4. Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsschluss und Studienbeginn

Für die Aufnahme in den Studiengang muss die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden (durch die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder durch den Nachweis der erfolgreich bestandenen Meister- oder Technikerprüfung nach näherer Maßgabe von Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung oder durch den Nachweis der sonstigen beruflichen Qualifizierung gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung).

Nach der halbjährigen Vorbereitungsphase führen die Akademischen Leiter ein Beratungsgespräch mit den Teilnehmern, das über die Erfolgsaussichten im Studium Auskunft gibt.

Bewerbungsschluss: 15. Februar jeden Jahres
Beginn Vorbereitungsphase: 01. April jeden Jahres
Studienbeginn: 01. Oktober jeden Jahres

5. Leistungsumfang

- Durchführung der Vorbereitungsphase
- Beratungsgespräch der Akademischen Leitung
- Durchführung der Module der Fern- und Präsenzstudienphase lt. Prüfungsordnung
- Bereitstellung von Studienmaterialien
- Durchführung und Bewertung der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen incl. Bachelor-Arbeit
- Betreuung des praktischen Studienabschnittes, sofern dieser nicht angerechnet werden kann
- fachliche und administrative Betreuung während des gesamten Studiums

6. Aufnahmeantrag, Studiengangsentsgelte und Zahlungsmodus

Die beantragte Aufnahme in den Studiengang ist verbindlich, so dass die Zahlungspflicht über die im Folgenden genannten Studiengangsentsgelte entsteht. Die Widerrufsmöglichkeit nach der vorstehenden Widerrufsbelehrung und Ziffer 10 bleiben davon unberührt. Die Studiengangsentsgelte für die in Ziffer 5 genannten

Leistungen betragen insgesamt 19.800 € und sind in folgenden Raten zu zahlen:

- Vorbereitungsphase: 1.500 €
- Fernstudienphase (I und II): je 3.500 €
- Präsenzstudienphase (I und II): je 5.650 €

Die Studiengangsentsgelte für die Vorbereitungsphase in Höhe von 1.500 € sind zum 1. Oktober des Durchführungsjahres fällig.

Die Studiengangsentsgelte für die Fernstudienphase sind in zwei Raten in Höhe von je 3.500 € zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Beginn des Fernstudiums zum 1. April fällig. Die zweite Rate ist sechs Monate später zum 1. Oktober fällig, bei Verlängerung auf zwei Jahre zum 1. April des Folgejahres.

Die Studiengangsentsgelte für die Präsenzstudienphase sind in zwei Raten in Höhe von 5.650 € jeweils am Ende des ersten und zweiten Präsenzstudienjahrs zum 1. Oktober fällig.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält 30 Tage vor Zahlungstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Betrag. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto von casc unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Maßgebend für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank von casc.

Die Nichtanspruchnahme einzelner Leistungen berechtigt nicht zu einer Kürzung der Studiengangsentsgelte. Ebenso entbindet die Nichtteilnahme an den Modulen nicht von der Zahlungspflicht. Fällt das Beratungsgespräch negativ aus, ist der Teilnehmer nach der Vorbereitungsphase zu keinen weiteren Ratenzahlungen verpflichtet.

Kosten für Praktika und Auslandsaufenthalte sind in den Studiengangsentsgelten nicht enthalten. Ebenso werden keine zusätzlichen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer durch das Studium entstehenden Kosten, insbesondere Reise- oder Bücherkosten, übernommen.

7. Durchführungsabweichung

Bei krankheitsbedingtem Ausfall von Dozent/-innen, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen können sich Terminverschiebungen der Präsenzveranstaltungen ergeben. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 6 bleibt davon unberührt.

8. Mindestteilnehmerzahl

Der Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* setzt eine Mindestteilnehmerzahl voraus. Bei Unterschreiten dieser Mindestteilnehmerzahl kann das Programm bis zum 1. März vor Beginn der Vorbereitungsphase einseitig von casc storniert werden. Bereits geleistete Zahlungen nach Ziffer sechs werden zurückerstattet. Nach Prüfung des Aufnahmeantrags und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Bestätigung über die vorläufige Aufnahme in den Studiengang, die besagt, dass die Aufnahme vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl erfolgt.

Im Falle der Verlängerung der Fernstudienphase auf zwei Jahre kann die Fortsetzung des Studiums nach dem ersten Jahr der Fernstudienphase nur dann gewährleistet werden, wenn für den Folgejahrgang eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Bei Unterschreiten dieser Mindestteilnehmerzahl kann die weitere Durchführung des Studiengangs jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einseitig von casc storniert werden. Sollte aus diesem Grunde das Studium nicht fortgesetzt werden können, werden erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen bescheinigt sowie ggf. schon für das zweite Jahr der Fernstudienphase entrichtete Studiengangsentsgelte zurückerstattet.

9. Aufnahmebestätigung und Immatrikulation

Bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Bestätigung über die Aufnahme in die Vorbereitungsphase des Studiengangs. Die endgültige Aufnahme in den Studiengang erfolgt nach Absolvieren des Beratungsgesprächs und der Immatrikulation zum 01. Oktober; die Immatrikulation wird mit einer Immatrikulationsbescheinigung dokumentiert. Der Vertrag kommt mit Erhalt der endgültigen Aufnahmebestätigung zustande.

10. Mindestvertragslaufzeit und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit des Vertrages beträgt sechs Monate. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht der Teilnehmerin/des Teilnehmers und von casc, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Nach der Kündigung wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer exmatrikuliert. Casc ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn sich der Studierende a) mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Raten in Verzug befindet und trotz schriftlicher Fristsetzung und Androhung einer möglichen Kündigung durch casc nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt b) so verhält, dass der

ordnungsgemäße Studienablauf oder Unterricht oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmer/innen, Dozierenden oder Mitarbeiterinnen von casc gestört wird. Im Falle der Kündigung hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer den Anteil des Studiengangsentgelts zu zahlen, der der Dauer des Vertrages entspricht. Bereits erhaltene Studienmaterialien brauchen nicht zurückgegeben werden. Die Kündigung ist schriftlich an casc zu richten. Die Kündigung per Einschreiben wird empfohlen.

11. Haftung

Die Haftung von casc für Sach- und Vermögensschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn es liegt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu Grunde. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Teilnehmerin /der Teilnehmer regelmäßig vertraut. Die Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist ihrerseits auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Bei kurzfristigem Ausfall von Präsenzveranstaltungen auf Grund Krankheit der Dozierenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse (siehe Ziffer 7.) besteht auch kein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie für Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere Ansprüche Dritter oder entgangenen Gewinn wird ebenfalls nicht gehaftet.

10. Datenschutz

Die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten werden von casc erhoben. Sie werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und für die akademische Betreuung der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur innerhalb von casc unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften übermittelt. Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach der Beendigung des Studiums bzw. nach Ausscheiden von casc gelöscht.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, alle auf andere Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Dozierenden bezogenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

12. Ergänzende Vorschriften

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen des Einvernehmens der Vertragsparteien und der Schriftform. Sie müssen darin ausdrücklich als Vertragsänderungen bezeichnet sein. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nicht ohne Zustimmung der Vertragspartner auf Dritte übertragen werden. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Beide Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung zu versuchen. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.